



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang**Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. August 1987****Nummer 34**

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
641	17. 7. 1987	Verordnung zur Änderung der Eigenbetriebsverordnung	290

Verordnung zur Änderung der Eigenbetriebsverordnung

Vom 17. Juli 1987

Auf Grund des § 119 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und mit Zustimmung des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags verordnet:

Artikel I

Änderung der Eigenbetriebsverordnung

Die Eigenbetriebsverordnung vom 22. Dezember 1953 (GS. NW. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. September 1984 (GV. NW. S. 568 – SGV. NW. 841 –), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden in der ersten Klammer die Worte „§ 69 GO“ durch die Worte „§ 88 GO“ und in der zweiten Klammer die Worte „§ 74 GO“ durch die Worte „§ 93 GO“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „§ 54 Abs. 2 Satz 2“ durch die Worte „§ 54 Abs. 3 Satz 2“ und in § 3 Abs. 3 Satz 3 werden in der Klammer die Worte „§ 56 Abs. 3 GO“ durch die Worte „§ 56 Abs. 2 GO“ ersetzt.
3. In § 7 werden die Worte „oder vierteljährlichen Zwischenabschlüsse“ gestrichen.
4. Hinter § 7 wird als neuer § 7a der bisherige § 23 eingefügt.
5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Vermögen des Eigenbetriebs

(1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(2) Der Eigenbetrieb ist mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten. Die Höhe des Stammkapitals ist in der Betriebssatzung festzusetzen.“

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit

(1) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs ist zu sorgen. Insbesondere sind alle notwendigen Instandhaltungsarbeiten rechtzeitig durchzuführen.

(2) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen, auch im Verhältnis zwischen Eigenbetrieb und Gemeinde, einem anderen Eigenbetrieb der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten. Der Eigenbetrieb kann jedoch abweichend von Satz 1

1. Wasser für den Brandschutz, für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt liefern,
2. Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellen,
3. auf die Tarifpreise für Leistungen von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme einen Preisnachlaß gewähren, soweit dieser steuerrechtlich anerkannt ist.

(3) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebs und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen sollen aus dem Jahresgewinn Rücklagen gebildet werden. Bei umfangreichen Investitionen kann neben die Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Krediten treten. Eigenkapital und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

(4) Die Gemeinde darf das Eigenkapital zum Zwecke der Rückzahlung nur ausnahmsweise und nur dann vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebs nicht beeinträchtigt werden. Hierüber entscheidet der Rat der Gemeinde. Vor der Beschlusssfassung ist die Werkleitung zu hören; sie hat schriftlich Stellung zu nehmen.

(5) Der Jahresgewinn des Eigenbetriebs soll so hoch sein, daß neben angemessenen Rücklagen nach Absatz 3 mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

(6) Ein etwaiger Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Haushaltssmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zuläßt; ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltssmitteln der Gemeinde auszugleichen.

7. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Kassenwirtschaft

Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel der Sonderkasse des Eigenbetriebs sollen in Abstimmung mit der Kassenlage der Gemeinde angelegt werden. Wenn die Gemeinde die Mittel vorübergehend bewirtschaftet, ist sicherzustellen, daß die Mittel dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.“

8. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr der Gemeinde. Wenn die Art des Betriebs es erfordert, kann die Betriebssatzung ein hiervon abweichendes Wirtschaftsjahr bestimmen.“

9. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Leitung des Rechnungswesens

Alle Zweige des Rechnungswesens sind einheitlich zu leiten. Hat der Eigenbetrieb einen Werkleiter für die kaufmännischen Angelegenheiten, so ist dieser für das Rechnungswesen verantwortlich.“

10. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Wirtschaftsplan

(1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahrs einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

(2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

- a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtert wird und diese Verschlechterung die Haushaltsslage der Gemeinde beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder
- b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder
- c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
- d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, daß es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.“

11. § 14 (Erfolgsplan) wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Erfolgsplan muß alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung (§ 20 a Abs. 1) zu gliedern.“
- In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „an das Rücklagekapital“ durch die Worte „zu den Rücklagen“ ersetzt. In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Jahresrechnung“ durch die Worte „Gewinn- und Verlustrechnung“ ersetzt.
- Absatz 3 wird gestrichen.
- Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolggefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Werkleitung den Gemeindedirektor unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses, es sei denn, daß sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Gemeindedirektor und der Werksausschuß unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Werksausschusses die des Gemeindedirektors; der Werksausschuß ist unverzüglich zu unterrichten.“

12. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15
Vermögensplan

- Der Vermögensplan muß mindestens enthalten:
 - alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft des Eigenbetriebs ergeben,
 - die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.
- Auf der Einnahmeseite des Vermögensplans sind die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen. Deckungsmittel, die aus dem Haushalt der Gemeinde stammen, müssen mit den Ansätzen im Haushaltsplan der Gemeinde übereinstimmen.
- Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen für Anlagenänderungen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Die Vorhaben sind nach dem Anlagenachweis (§ 20 b Abs. 2) und die Ansätze, soweit möglich, nach Anlagenteilen zu gliedern. Die §§ 10 und 27 Abs. 2 der Gemeindehaushaltungsverordnung vom 6. Dezember 1972 (GV. NW. S. 418) sind anzuwenden.
- Für die Inanspruchnahme der Ausgabeansätze gilt § 27 Abs. 1 der Gemeindehaushaltungsverordnung vom 6. Dezember 1972 (GV. NW. S. 418) sinngemäß. Die Ausgabeansätze sind übertragbar.
- Ausgaben für verschiedene Vorhaben, die sachlich eng zusammenhängen, können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Mehrausgaben für das Einzelvorhaben, die einen in der Betriebssatzung festzusetzenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Werksausschusses die Zustimmung des Gemeindedirektors. Der Werksausschuß ist unverzüglich zu unterrichten.“

13. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16
Stellenübersicht

- Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Angestellte und Arbeiter zu enthalten. Beamte, die bei dem Eigenbetrieb beschäftigt werden, sind im Stellenplan der Gemeinde zu führen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs nachrichtlich anzugeben.
- Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der tatsächlich besetzten Stellen anzugeben.“

14. Hinter § 18 wird folgender neuer § 18 a eingefügt:

„§ 18 a
Finanzplanung

Der fünfjährige Finanzplan besteht aus:

- einer Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplans entsprechend der für diesen vorgeschriebenen Ordnung, nach Jahren gegliedert, sowie
- einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Eigenbetriebs, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Gemeinde auswirken.“

15. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17
Buchführung und Kostenrechnung

(1) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung. Die Art der Buchungen muß die zwangsläufige Fortschreibung der Vermögens- und Schuldenteile ermöglichen. Die Buchführung muß zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung von Jahresabschlüssen gestatten, die den Anforderungen nach § 19 entsprechen. Eine Anlagenbuchführung muß vorhanden sein.

(2) Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung, soweit sie nicht bereits unmittelbar gelten.

(3) Der Eigenbetrieb hat die für Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und nach Bedarf Kostenrechnungen zu erstellen.

16. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18
Zwischenberichte

Die Werkleitung hat den Gemeindedirektor und den Werksausschuß vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Die Betriebssatzung kann eine andere Frist von nicht mehr als 6 Monaten bestimmen.“

17. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19
Jahresabschluß

Für den Schluß eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluß aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluß der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

18. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20
Bilanz

(1) Die Bilanz ist, wenn der Gegenstand des Betriebs keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muß, unbeschadet einer weiteren Gliederung nach Formblatt 1 (Anlage 1) aufzustellen. § 268 Abs. 1 bis 3, § 270 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 272 des Handelsgesetzbuchs finden keine Anwendung.

(2) Das Stammkapital ist mit seinem in der Betriebssatzung festgelegten Betrag anzusetzen.

(3) Ertragszuschüsse können als Passivposten nach Formblatt 1 Posten C ausgewiesen oder von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der bezuschußten Anlagen abgesetzt werden. Werden Ertragszu-

schüsse passiviert, so sind jährlich diejenigen Teilbeträge als Umsatzerlöse in die Gewinn- und Verlustrechnung zu übernehmen, die an der Wirtschaftlichkeit der bezuschußten Betriebsleistungen jeweils fehlen. Soweit der Eigenbetrieb Bauzuschüsse aufgrund allgemeiner Lieferbedingungen erhebt, gelten sie als Ertragszuschüsse. Werden derartige Ertragszuschüsse passiviert, so sind sie jährlich mit einem Zwanzigstel aufzulösen. Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, die die Gemeinde für den Eigenbetrieb erhalten hat, sind dem Eigenkapital zuzuführen, soweit die den Zuschuß bewilligende Stelle nichts Gegenteiliges bestimmt. Im übrigen finden auf die Bilanzierung der Zuschüsse die allgemeinen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.“

19. Hinter § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht

(1) Die Gewinn- und Verlustrechnung ist, wenn der Gegenstand des Betriebes keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muß, unbeschadet einer weiteren Gliederung nach Formblatt 4 (Anlage 4) aufzustellen.

(2) Bei Versorgungsbetrieben muß der Ertrag aus Energielieferungen (Strom, Gas, Wärme) und Wasserverlieferungen in jedem Wirtschaftsjahr 365, in Schaltjahren 366 Tage umfassen und auf den Bilanzstichtag abgegrenzt sein.

(3) Eigenbetriebe mit mehr als einem Betriebszweig haben für den Schluß eines jeden Wirtschaftsjahrs außerdem eine Erfolgsübersicht aufzustellen, die mindestens nach Formblatt 5 (Anlage 5) zu gliedern ist. Dabei sind gemeinsame Aufwendungen und Erträge sachgerecht auf die Betriebszweige aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden (Formblatt 5 Zeilen 1 b und 14 b).“

20. Hinter § 20 wird im Anschluß an § 20 a folgender § 20 b eingefügt:

„§ 20 b

Anhang, Anlagennachweis

(1) Für die Darstellung im Anhang gilt § 285 Nr. 9 und 10 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe, daß die Angaben

- a) nach Nummer 9 über die vom Eigenbetrieb gewährten Leistungen für die Mitglieder der Werkleitung und für sonstige für den Eigenbetrieb in leitender Funktion tätige Personen sowie für die Mitglieder des Werksausschusses und
 - b) nach Nummer 10 für die Mitglieder der Werkleitung und des Werksausschusses
- zu machen sind. § 285 Nr. 8 und § 286 Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs finden keine Anwendung.

(2) In einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen nach Formblättern 2 und 3 (Anlagen 2 und 3) darzustellen.“

21. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21
Lagebericht

(1) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluß ist ein Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind mindestens der Geschäftsverlauf und die Lage des Eigenbetriebs darzustellen, und zwar so, daß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

(2) Im Lagebericht ist auch einzugehen auf

1. die Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksähnlichen Rechte,
2. die Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,

Anlage 4

Anlage 5

Anlagen 2 und 3

3. der Stand der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben,
4. die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen,
5. die Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr,
6. der Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Löhne, Gehälter, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen sozialen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr,

7. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluß des Wirtschaftsjahres eingetreten sind,
8. die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes,
9. den Bereich Forschung und Entwicklung.“

22. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22
Rechenschaft

(1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und ggf. die Erfolgsübersicht aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und über den Gemeindedirektor dem Werksausschuß vorzulegen, der sie mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Gemeinde zur Feststellung weiterleitet. Besteht die Werkleitung aus mehreren Werkleitern, haben sämtliche Werkleiter zu unterschreiben. Jahresabschluß, Lagebericht und ggf. die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Die Betriebssatzung kann eine andere Frist von nicht mehr als sechs Monaten bestimmen. Der Werksausschuß soll die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie ggf. die Ergebnisse der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 und § 102 Abs. 2 Nr. 4 GO in seine Beratung einbeziehen.

(2) Der Rat der Gemeinde stellt den Jahresabschluß und den Lagebericht in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

(3) Die Feststellung durch den Rat der Gemeinde ist ortsüblich bekanntzumachen. Dabei sind die beschlossene Verwendung des Gewinns oder Behandlung des Verlustes nach Formblatt 4 (Anlage 4) sowie der abschließende Vermerk des Gemeindeprüfungsamtes des Regierungspräsidenten über die Jahresabschlußprüfung wiederzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluß, der Lagebericht und ggf. die Erfolgsübersicht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung nach Satz 1 ist auf die Auslegung hinzuweisen.“

23. Der bisherige III. Teil mit den §§ 23, 24 und 25 wird gestrichen.

24. Der bisherige IV. Teil wird III. Teil und erhält folgende Überschrift:

„III. Teil
Sonder- und Schlußvorschriften“

25. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26
Befreiungen

Der Regierungspräsident kann bestimmte Eigenbetriebe allgemein oder auf Antrag von Vorschriften dieser Verordnung befreien. Versorgungs- und Verkehrsbetriebe in Gemeinden oder Versorgungs- und Einkaufsbereichen mit mehr als 25 000 Einwohnern können nur von einzelnen Vorschriften auf Antrag befreit werden.

28. An die Stelle der bisherigen Formblätter 1 bis 4 (Anlagen 1 bis 4) treten die Formblätter 1 bis 5 (Anlagen 1 bis 5) in der aus den Anlagen zu dieser Verordnung ersichtlichen Fassung.

Artikel II
Bekanntmachung der Neufassung

Der Innenminister wird ermächtigt, die Eigenbetriebsverordnung in der neuen Fassung mit neuem Datum und in fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Artikel III
Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die neuen Vorschriften der §§ 13 bis 16, 16 a, 17, 19, 20, 20 a, 20 b, 21, 22 sowie die Formblätter 1 bis 5 (Anlagen 1 bis 5) in der Fassung dieser Verordnung gelten erstmals für das nach dem 31. Dezember 1987 beginnende Wirtschaftsjahr. Sie können auf ein früheres Wirtschaftsjahr angewendet werden, jedoch nur insgesamt. Werden sie auf ein früheres Wirtschaftsjahr nicht angewendet, so bleibt es für dieses Wirtschaftsjahr bei den bisherigen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung.

(3) In dem erstmals nach Formblatt 4 in der Fassung dieser Verordnung gegliederten Erfolgsplan sowie in dem Erfolgsplan für das darauf folgende Wirtschaftsjahr kann von einer vollständigen Zahlengegenüberstellung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 abgesehen werden, soweit die Herstellung der Vergleichbarkeit der Zahlen einen unverhältnismäßigen Zeitaufwand erfordert.

(4) Die nachstehend bezeichneten Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der Fassung des Bilanzrichtlinien-Gesetzes sind mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Artikel 24 Abs. 1 bis 5 mit der Maßgabe, daß bei der Anwendung der Absätze 1 bis 4 jeweils an die Stelle des Stichtages 31. Dezember 1988 der Stichtag tritt, für den letztmalig ein Jahresabschluß nach den bisherigen Vorschriften aufgestellt worden ist.
2. Artikel 28 mit der Maßgabe, daß in den Fällen des Absatzes 1 eine Rückstellung nicht gebildet zu werden braucht, wenn der Pensionsberechtigte seinen Rechtsanspruch vor dem 1. Januar 1988 erworben hat oder sich ein vor diesem Zeitpunkt erworbenen Rechtsanspruch nach dem 31. Dezember 1987 erhöht. Die entsprechende Anwendung des Artikels 28 entfällt, wenn der Eigenbetrieb das Deckungskapital für das Versorgungswagnis schon bisher durch eine Rückstellung ausgewiesen hat.

Düsseldorf, den 17. Juli 1987

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

Formblatt 1

Bilanz

Aktivseite

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
2. Geleistete Anzahlungen

II. Sachanlagen

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit
 - a) Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten
 - b) Bahnkörper und Bauten des Schienenweges
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
4. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr. 1 und 2 gehören
5. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen¹⁾
6. Verteilungsanlagen¹⁾
7. Gleisanlagen, Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen
8. Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr
9. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nr. 5 bis 8 gehören
10. Betriebs- und Geschäftsausstattung
11. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen²⁾
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen²⁾
3. Beteiligungen
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Wertpapiere des Anlagevermögens
6. Sonstige Ausleihungen

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
3. fertige Erzeugnisse und Waren
4. geleistete Anzahlungen

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen³⁾, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen²⁾, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
4. Forderungen an die Gemeinde/andere Eigenbetriebe⁴⁾, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
5. Sonstige Vermögensgegenstände

III. Wertpapiere

1. Anteile an verbundenen Unternehmen¹⁾)
2. Sonstige Wertpapiere

IV. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten**C. Rechnungsabgrenzungsposten****Passivseite****A. Eigenkapital****I. Stammkapital****II. Rücklagen**

1. Allgemeine Rücklage
2. Zweckgebundene Rücklagen

III. Gewinn/Verlust**Gewinn/Verlust des Vorjahres**

Verwendung für /Ausgleich durch
.....
.....

Jahresgewinn/Jahresverlust**B. Sonderposten mit Rücklageanteil²⁾)****C. Empfangene Ertragszuschüsse****D. Rückstellungen**

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
2. Steuerrückstellungen
3. Sonstige Rückstellungen

E. Verbindlichkeiten

1. Anleihen, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen³⁾), davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
8. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde/anderen Eigenbetrieben, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
9. Sonstige Verbindlichkeiten,
davon
 - a) mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
 - b) aus Steuern
 - c) im Rahmen der sozialen Sicherheit

F. Rechnungsabgrenzungsposten

¹⁾ Anlagen der Energie- und Wasserversorgung

²⁾ Die Begriffsbestimmung des § 15 AktG findet sinngemäß Anwendung

³⁾ Unter Abgrenzung der Verbrauchsablesung auf den Bilanzstichtag.

⁴⁾ Ohne Forderungen aus Wasser- und Energielieferungen; diese sind unter Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auszuweisen.

⁵⁾ Die Vorschriften, nach denen der Sonderposten gebildet wurde, sind im Anhang anzugeben.

Anlage 2
(zu § 20 b Abs. 2)

Formblatt 2
Kopfspalten des Anlagen nachweises

		Anschaffungs- und Herstellungskosten		Abschreibungen		Kennzahlen	
Posten des Anlagevermögens ¹⁾		Anfangs- stand	Zugang Abgang	Um- buchun- gen ²⁾	Anfangs- Endstand	Zugang d. h. arge- samme Abschrei- bungen im Wirt- schafts- jahr ³⁾	Abgang d. h. arge- samme Abschrei- bungen auf die in Spalte 4 ausgewie- senen Abgänge
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
1		2	3	4	5	6	7

¹⁾ Gemäß Formblatt 3.

²⁾ Umbuchungen von einer Anlagengruppe in die andere.

³⁾ Zuschreibungen sind in Spalte 8 gesondert aufzuführen.

⁴⁾ Spalte 6 / Spalte 10.

⁵⁾ (Spalte 6 × 100) : Spalte 6.

⁶⁾ (Spalte 11 × 100) : Spalte 6.

⁷⁾ Mit einer Dezimale anzugeben, z. B. 56,2 v. H.

Formblatt 3

Gliederung des Anlagenachweises der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe¹⁾

I. Stromversorgung

1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ä. Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten
4. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
5. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr. 2 oder 3 gehören
6. Erzeugungs- und Bezugsanlagen
 - Betriebseinrichtungen der Erzeugung
 - Betriebseinrichtungen des Bezugs
7. Verteilungsanlagen
 - Umspannungs- und Umformungsanlagen
 - Leitungsnetz und Hausanschlüsse
 - Meßeinrichtungen (Licht- und Kraftstromzähler, Meßwandler, Schaltuhren, Höchstlastanzeiger usw. einschl. Lagerbestand)
 - Straßenbeleuchtung
8. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nr. 6 oder 7 gehören
9. Betriebs- und Geschäftsausstattung

II. Gasversorgung

1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ä. Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten
4. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
5. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr. 2 oder 3 gehören
6. Erzeugungs- und Bezugsanlagen
 - Betriebseinrichtungen der Erzeugung
 - Betriebseinrichtungen des Bezugs
7. Verteilungsanlagen
 - Speicherung, Verdichtung, Druckregelung
 - Leitungsnetz und Hausanschlüsse
 - Meßeinrichtungen (einschl. Lagerbestand)
 - Straßenbeleuchtung
8. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nr. 6 oder 7 gehören
9. Betriebs- und Geschäftsausstattung

III. Wasserversorgung

1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ä. Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten
4. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
5. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr. 2 oder 3 gehören
6. Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen
 - Betriebseinrichtungen der Gewinnung
 - Betriebseinrichtungen des Bezugs
7. Verteilungsanlagen
 - Speicheranlagen
 - Leitungsnetz und Hausanschlüsse
 - Meßeinrichtungen (einschl. Lagerbestand)
8. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nr. 6 oder 7 gehören
9. Betriebs- und Geschäftsausstattung

IV. Verkehrsbetriebe

1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ä. Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit
 - a) Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten
 - b) Bahnkörper und Bauten des Schienenweges
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten
4. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
5. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr. 2 oder 3 gehören
6. Gleisanlagen, Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen
7. Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr
8. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nr. 6 oder 7 gehören
9. Betriebs- und Geschäftsausstattung

V. Gemeinsame Anlagen

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
4. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr. 1 oder 2 gehören
5. Maschinen und maschinelle Anlagen
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung

VI. Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen

1. Stromversorgung
2. Gasversorgung
3. Wasserversorgung
4. Verkehrsbetriebe
5. Gemeinsame Anlagen

VII. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen¹⁾
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen¹⁾
3. Beteiligungen
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Wertpapiere des Anlagevermögens
6. Sonstige Ausleihungen

¹⁾ Diese Gliederung gilt sinngemäß für andere Betriebe; sie ist erforderlichenfalls zu ergänzen. Bei den Posten des Anlagevermögens sind unbeschadet einer weiteren Aufgliederung die Pos. A I bis III der Bilanz zugrunde zu legen.

²⁾ Die Begriffsbestimmung des § 15 AktG findet sinngemäß Anwendung

Anlage 4
(zu § 20 a) Abs. 1)Formblatt 4
Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse¹⁾
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
3. andere aktivierte Eigenleistungen
4. sonstige betriebliche Erträge davon Auflösungen von Sonderposten mit Rücklageanteil
5. Materialaufwand
 - a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren²⁾
 - b) Aufwendungen für bezogene Leistungen
6. Personalaufwand
 - a) Löhne und Gehälter³⁾
 - b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung³⁾ davon für Altersversorgung
7. Abschreibungen
 - a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen davon nach § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB
 - davon nach § 254 HGB
 - b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten davon nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB
 - davon nach § 254 HGB
8. sonstige betriebliche Aufwendungen⁴⁾ davon Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil
9. Erträge aus Beteiligungen davon aus verbundenen Unternehmen⁵⁾
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens davon aus verbundenen Unternehmen⁵⁾
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen⁵⁾
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen⁵⁾
14. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
15. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen
16. Aufwendungen aus Verlustübernahme
17. außerordentliche Erträge
18. außerordentliche Aufwendungen
19. außerordentliches Ergebnis
20. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
21. Sonstige Steuern
22. Jahresgewinn/Jahresverlust

Nachrichtlich

- | Behandlung des Jahresgewinns | oder | Behandlung des Jahresverlustes | |
|---|-------|--|-------|
| a) zur Tilgung des Verlustvortrages | | a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag | |
| b) zur Einstellung in Rücklagen | | b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen | |
| c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde | | c) auf neue Rechnung vorzutragen | |
| d) auf neue Rechnung vorzutragen | | | |

¹⁾ Einschließlich Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse.²⁾ Materiallieferungen und Fremdleistungen für Anlagenzugänge sind unmittelbar zu aktivieren, soweit nicht abrechnungstechnische Gründe entgegenstehen.³⁾ Einschließlich aktivierter Beträge.⁴⁾ Einschließlich Konzessions- und Wegeentgelte⁵⁾ Die Begriffsbestimmung des § 15 AktG findet sinngemäß Anwendung

Anlage 5 (zu § 20 a Abs. 3)

Formblatt 5 Erfolgsübersicht

Aufwendungen nach Bereichen nach Aufwandarten	Betrag insges.	Allgemeine und gemeinsame Betriebsabteilungen			Versorgungsbetriebe				Aktivierte Eigen- leistungen
		Ver- waltung und Betrieb	Sonsti- ges	Strom- ver- sorgung	Gas- ver- sorgung	Wasser- ver- sorgung	Andere Ver- sorgungs- zweige (z.B. Fern- wärme)		
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
14. Betriebserträge a) nach der GuV-Rechnung ¹⁾									
15. Betriebserträge insgesamt									
16. Betriebsergebnis (+ = Überschuss - = Fehlbetrag)									
17. Finanzerträge ²⁾									
18. Außerordentliches Ergebnis einschl. der Veränderung des Sonderpostens mit Rücklagenanteil ³⁾									
19. Steuern von Einkommen und vom Ertrag ⁴⁾									
20. Unternehmens- ergebnis ⁵⁾ (+ = Jahresgewinn - = Jahresverlust)									

¹⁾ Spalte 9 kann **erfüllt** nach Verkehrsabrechnungen aufgeklärt werden (Straßenbahn, Obus, Kraftomnibus usw.)
²⁾ gesondert Nachweis, soweit aus organisatorischen Gründen erforderlich

³⁾ Die Löhne und Gehälter können mit den sozialen Abgaben zusammen ausgewiesen werden Aktivierung-Beträge sind in Spalte 12 auszuweisen
⁴⁾ Posten 7 und 12 der GuV-Rechnung
⁵⁾ Posten 21 der GuV-Rechnung
⁶⁾ Posten 8 der GuV-Rechnung abhängig der Konzessions- und Wegeverleie (Zeile 8) und der Zuführungen in Sonderposten mit Rücklagenanteil (Zeile 18)

⁷⁾ Posten 9, 10, 11 und 15 der GuV-Rechnung abhängig der Auflösungen von Sonderposten mit Rücklagenanteil (Zeile 18)

⁸⁾ Posten 19 der GuV-Rechnung zu zugleich der Auflösungen von und abhängig der Zunahmen zu Sonderposten mit Rücklagenanteil aus Posten 4 bzw. 8 der GuV-Rechnung

⁹⁾ Posten 22 der GuV-Rechnung

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzelleferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359